

1. Verstoßen §§ 16, 18 des Sozialgesetzbuches — Gesetzliche Krankenversicherung — (SGB V), die hier die Erstattung der Kosten für Zahnarztbehandlung durch einen Zahnarzt in einem anderen Mitgliedstaat von der Genehmigung des Trägers der sozialen Sicherheit der Versicherten dem Grunde nach abhängig machen, auch dann gegen Art. 59 und 60 EGV, wenn das nationale System der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Sachleistungsprinzip getragen wird (und nicht wie im Fall Raymond Kohll./Union des caisses de maladie — EuGH, Urteil vom 28. April 1998, Az.: C-158/96⁽¹⁾ — vom Kostenerstattungsprinzip)?
2. Sofern entsprechend der Antwort zu Frage 1. die Beklagte aus europarechtlichen Gründen verpflichtet sein sollte, die Kosten für die Zahnbehandlung (hier: in der Republik Österreich) zu erstatten, richtet sich der Erstattungsanspruch der Höhe nach auf die tatsächlich angefallenen und verauslagten Kosten oder ist er der Höhe nach auf die Sätze des nationalen Krankenversicherungssystems (hier: Bundesrepublik Deutschland) beschränkt?

⁽¹⁾ Slg. 1998, S. I-1931.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die französische Société à responsabilité limitée Hydrowatt („Hydrowatt“), eingereicht am 16. September 2002

(Rechtssache C-323/02)

(2002/C 289/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. September 2002 eine Klage gegen die französische Société à responsabilité limitée Hydrowatt („Hydrowatt“) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Støvlbæk und Rechtsanwalt E. Cabau, Zustellungsanschrift ist Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, Hydrowatt zu verurteilen,

- an die Kommission 25 109 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 23 422,91 Euro, insgesamt also 48 531,91 Euro zu zahlen;
- die Verfahrenskosten der Kommission zu tragen.

Klagegründe und wesentlichen Argumente

Die Klage bezieht sich auf die Rückzahlung des Teils des Zuschusses, der aufgrund eines Vertrages zur Durchführung

eines Projekts („Neues Turbinen- und Generatoraggregat für geringes Gefälle“) gewährt wurde, den die Kommission gemäß dessen Artikel 8 aufgehoben hat. Der Vertrag richtet sich nach französischem Recht, und die Parteien haben vereinbart, etwaige Streitigkeiten dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu unterbreiten.

Rechtsmittel der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (2. Kammer) vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00, SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 18. September 2002 (Fax: 12.9.2002)

(Rechtssache C-329/02 P)

(2002/C 289/19)

Die SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH hat am 18. September 2002 (Fax: 12.9.2002) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (2. Kammer) vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00, SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Reinhard Schneider, Kanzlei der Rechtsanwälte Büsing, Müffelmann & Theye, Marktstraße 3, D-28195 Bremen, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

1. das angefochtene Urteil⁽¹⁾ aufzuheben, soweit hierdurch die Klage⁽²⁾ gemäß den beim Gericht gestellten Anträgen abgewiesen wurde;
2. dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke („GMV“): Das Gericht hat rechtsirrtümlich angenommen, dass auch Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b GMV das im Allgemeininteresse liegende Ziel verfolge, dass die hiervon erfassten Zeichen von allen frei verwendet werden können. Es gibt aber keinen ersichtlichen Grund für die Annahme, dass Angaben, denen lediglich die Eignung fehlt, Waren oder Dienstleistungen nach ihrer Herkunft zu unterscheiden, zur freien Verwendung benötigt würden. Deshalb wäre im vorliegenden Fall von dem

Gericht zu prüfen gewesen, ob das zusammengesetzte Zeichen „SAT.2“ es den angesprochenen Verkehrskreisen ermöglicht, die fraglichen Dienstleistungen von den Dienstleistungen mit anderer betrieblicher Herkunft abzugrenzen. Stattdessen hat das Gericht seine Auffassung, dass das fragliche Zeichen den Tatbestand von Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b GMV erfülle, aus Schutzversagungsgründen hergeleitet, die in anderen Bestimmungen geregelt sind. Es versteht Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b als eine Auffangbestimmung für Fälle, in denen die angemeldeten Marken trotz beschreibenden Charakters nicht unter die Schutzversagungsgründe des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c GMV fallen.

Die von dem Gericht vorgenommene Aufspaltung der Marke „SAT.2“ in ihre Bestandteile entspricht auch nicht der Sicht- und Vorgehensweise der Verbraucher. Die Marke muss gewissermaßen „auf den ersten Blick“ unterscheidungskräftig oder nicht unterscheidungskräftig sein.

(Hilfsweise)

— Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz: Es mag zutreffen, dass man sich auf die fehlerhafte Rechtsanwendung zu Gunsten eines anderen nicht berufen kann. Im vorliegenden Fall waren von der Rechtsmittelführerin jedoch keine fehlerhaften Einzelfälle geltend gemacht worden, sondern eine klar erkennbare allgemeine Zulassungspraxis des Amtes, nach der aus Kombinationen von Zahlen und beschreibenden Angaben/Abkürzungen bestehende Marken grundsätzlich zur Eintragung zugelassen werden. Die Rechtsmittelführerin verweist hierzu insbesondere auf die Marken „T-SAT“ (000 918 409), „One Tel“ (001 096 312, 000 983 973, 001 105 089), „MEDIA 4“ (001 179 530, „CAR ONE“ (000 707 430), „D1“ (000 920 157) und „B-MAIL“ (000 896 399).

⁽¹⁾ ABl. 2002, Nr. C 202, S. 23.

⁽²⁾ ABl. 2001, Nr. C 4, S. 5.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 17. September 2002 in dem Rechtsstreit Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Brangewitz GmbH

(Rechtssache C-336/02)

(2002/C 289/20)

Das Landgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. September 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen

am 23. September 2002, in dem Rechtsstreit Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Brangewitz GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen zur Auslegung von Artikel 14 Abs. 3 Gedankenstrich 6 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ⁽¹⁾ des Rates vom 27. Juli 1994 (GemSortVO) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 ⁽²⁾ der Kommission vom 24. Juli 1995 (NachbauVO):

1. Sind die vorgenannten Vorschriften so auszulegen, dass der Inhaber einer nach der GemSortVO geschützten Sorte von dem Erbringer vorbereitender Dienstleistungen bzw. dem Aufbereiter die in den Vorschriften geregelten Auskünfte unabhängig davon verlangen kann, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Erbringer vorbereitender Dienstleistungen eine vorbereitende Dienstleistung in Anbetracht der betreffenden geschützten Sorte erbracht bzw. der Aufbereiter die betreffende geschützte Sorte aufbereitet hat.
2. Für den Fall, dass Anhaltspunkte für den unter 1. genannten Tatbestand bestehen müssen:

Hat der vorbereitende Dienstleister bzw. der Aufbereiter Auskunft nach Artikel 14 Abs. 3 Gedankenstrich 6 GemSortVO in Verbindung mit Artikel 9 NachbauVO im Hinblick auf alle Landwirte zu erteilen, für die er die vorbereitende Dienstleistung in Anbetracht der betreffenden geschützten Sorte erbracht bzw. die Aufbereitung der betreffenden geschützten Sorte durchgeführt hat oder nur im Hinblick auf die Landwirte, hinsichtlich derer dem Sortenschutzinhaber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Dienstleister vorbereitende Dienstleistungen in Anbetracht der betreffenden geschützten Sorte erbracht bzw. der Aufbereiter die Aufbereitung der betreffenden geschützten Sorte durchgeführt hat?

⁽¹⁾ ABl. L 227, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 173, S. 14.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 24. September 2002

(Rechtssache C-340/02)

(2002/C 289/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist M. Nolin; Zustellungsanschrift in Luxemburg.